OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351420/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 20. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Jänner 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte rückzuerstattende Gesamtbetrag von 2.147,12 Euro auf 962,36 Euro herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die in Form einer laufenden Geldleistung gewährte Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 2.147,12 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten.
Begründend wurde nach Zitierung der §§ 14, 16 und 28 Oö. SOHAG ausgeführt, der Bf sei mit Bescheid vom 30. Mai 2022 und mit Bescheid vom 11. Oktober 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden. Mit Bescheid vom 16. Juni 2023 sei die Leistung sowohl für die Bf als auch für ihren minderjährigen Sohn zuerkannt worden. Am 19. Juli 2023 sei die Behörde darauf aufmerksam geworden, dass seit 27. September 2022 ein Kraftfahrzeug, Marke Opel Insignia, Baujahr 03/2010, auf die Bf zugelassen sei. Von der Bf sei bekanntgegeben worden, dass ihr Ex-Lebensgefährte das Kraftfahrzeug für sie gekauft hätte. Der entsprechende Kraftfahrzeug-Zulassungsschein sowie der Kaufvertrag mit einem Kaufpreis in Höhe von 7.450 Euro seien vorgelegt worden. Die Bf hätte daher ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Kraftfahrzeuges anrechenbares und verwertbares Vermögen gehabt, welches über dem Schonbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG gelegen sei. Zudem habe zum Zeitpunkt der Anmeldung am 27. September 2022 der Kontostand 564,76 Euro betragen. Zuzüglich des Anschaffungswertes des Kraftfahrzeuges in Höhe von 7.450 Euro ergebe die Gesamtsumme ein Vermögen in Höhe von 8.014,76 Euro. Unter Berücksichtigung und Abzug des Schonbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG in Höhe von 5.867,64 Euro für 2022 ergebe sich daher ein anrechenbarer und rückzufordernder Gesamtsaldo in Höhe von 2.147,12 Euro.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, die Bf habe das Auto am 27. September 2023 (gemeint wohl: 27. September 2022) als Geschenk vom Vater ihrer Kinder als Unterstützung für den alltäglichen Bedarf erhalten. Die Bf habe das Auto mit 31. Juli 2023 abgemeldet und an den Vater ihrer Kinder kostenlos zurückgegeben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 7. September 2023 samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der Behörde ausgeführt, die Bf habe der belangten Behörde bewusst verschwiegen, dass sie seit 27. September 2022 Eigentümerin und Verfügungsberechtigte eines Kraftfahrzeuges der Marke Opel Insignia, Baujahr 03/2010, sei. Gemäß dem vorgelegten

Kaufvertrag sei dieses Kraftfahrzeug am 25. September 2022 vom Lebensgefährten der Bf C__ zu einem Preis in Höhe von 7.450 Euro gekauft und sodann nur zwei Tage später am 27. September 2022 an die Bf zu einem im Kaufvertrag nicht genannten Preis weiterveräußert worden. Daraus ergebe sich, dass die Bf ab 27. September 2022 Eigentümerin und rechtlich sowie wirtschaftlich Verfügungsberechtigte dieses Kraftfahrzeuges gewesen sei, da im Rahmen einer lebensnahen Beweiswürdigung nicht redlich davon ausgegangen werden könne, dass dieses Fahrzeug, nur zwei Tage nach dessen Erwerb seitens des Lebensgefährten, der Bf um einen signifikant geringeren Verkaufspreis veräußert worden sei. Selbst wenn die Bf tatsächlich keinerlei Entgelt für den Erwerb des Kraftfahrzeuges von ihrem Lebensgefährten bezahlt hätte, ändere dies nichts an dem Faktum des realen Vermögenswertes dieses Fahrzeuges in Höhe von 7.450 Euro. Dieser Vermögenszuwachs sei der belangten Behörde trotz eingehender Belehrung bewusst verschwiegen worden. Mit der Beschwerde sei nunmehr ein ÖAMTC-Prüfbericht vom 26. Juli 2023 vorgelegt worden, wonach sich der Verkaufswert des Fahrzeuges auf einen Preis zwischen 6.530 und 6.830 Euro belaufen solle, welcher Umstand jedoch für den Zeitpunkt des Erwerbes des Kraftfahrzeuges seitens der Bf am 27. September 2023 (gemeint wohl: 2022) völlig irrelevant sei, zumal die Bewertung des ÖAMTC zeitlich um einiges später erfolgt sei.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Jänner 2024, an der die Bf und die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist zumindest seit Mai 2022 in Bezug der Sozialhilfe. Mit 27. September 2022 wurde auf die Bf das Kraftfahrzeug, Marke Opel Insignia, Baujahr 03/2010, zugelassen. Das Kraftfahrzeug wurde von ihrem Ex-Lebensgefährten, Herrn C__, zu einem Kaufpreis in Höhe von 7.450 Euro von Herrn D__ gekauft und der Bf geschenkt. Von der Bf wurde der Erhalt dieses Kraftfahrzeuges der belangten Behörde nicht gemeldet. Nach dem ÖAMTC-Prüfbericht vom 26. Juli 2023 beläuft sich der Verkaufswert des Fahrzeuges auf einen Preis zwischen 6.530 (Privatverkaufswert) und 6.830 Euro (Händlerverkaufswert). Von der Behörde wurde bereits laufend ein Betrag von 100 Euro einbehalten, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 17. Jänner 2024 war noch ein Betrag von 1.285 Euro offen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Nach § 16 Abs. 1 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, wenn

1. dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

§ 28 Abs. 1 bis 7 Oö. SOHAG lauten:

„(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze

nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.“

5.2. Die belangte Behörde begründet im angefochtenen Bescheid den Rückerstattungsanspruch mit dem Verschweigen des Vorliegens eines (verwertbaren) Vermögens.
§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter (sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen) anzurechnen sind.
Nach § 16 Abs. 1 Oö. SOHAG ist von einer solchen Anrechnung abzusehen, wenn u.a. dadurch erst eine Notlage ausgelöst oder verlängert wird oder das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
Aus der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG ergibt sich, dass bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten haben.
Gegenständlich hat die Bf von ihrem Ex-Lebensgefährten das Kraftfahrzeug, Marke Opel Insignia, Baujahr 03/2010, als Geschenk erhalten. Unbestritten handelt es sich bei einem Kraftfahrzeug um ein verwertbares Vermögen, das von der bezugsberechtigten Person anzugeben ist. Von der Bf wurde der Behörde der Erhalt des Kraftfahrzeuges nicht mitgeteilt, obwohl ihr die Verpflichtung hierfür schon aus den Antragsunterlagen klar sein musste. Da gegenständlich auch nicht der Ausnahmetatbestand des § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG vorliegt, wurde von der belangten Behörde daher grundsätzlich zu Recht der Vermögenswert des Kraftfahrzeuges, soweit er über dem Wert des Schonvermögens liegt, angerechnet. Allerdings ist aus Sicht des LVwG Oö. der rückzuerstattende Betrag aus nachstehenden Gründen herabzusetzen:
Im Jahr 2022 betrug der Vermögensfreibetrag 5.867,64 Euro. Der Behörde ist insofern zuzustimmen, als davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der Schenkung das Kraftfahrzeug einen Wert in Höhe von 7.450 Euro hatte. Dies ergibt sich aus dem das gegenständliche Kraftfahrzeug betreffenden Kaufvertrag vom 25. September 2022, welcher zwischen dem Verkäufer D__ und C__ abgeschlossen wurde. Nicht davon ausgegangen werden kann aber, dass dieses Kraftfahrzeug wieder zu diesem Preis weiterverkauft werden kann, da mit jedem weiteren Verkauf, auch wenn er zeitnah erfolgt, ein Wertverlust einhergeht. Zu Gunsten der Bf wird daher nicht von einem verwertbaren Vermögen in Höhe von 7.450 Euro ausgegangen, sondern von 6.830 Euro, das ist jener Verkaufswert der sich nach dem ÖAMTC-Prüfbericht im besten Fall erzielen lässt. Ausgehend von einem im Jahr 2022 geltenden Vermögensfreibetrag in Höhe von 5.867,64 Euro

ergibt sich sohin ein Betrag in Höhe von 962,36 Euro, der der Rückerstattung unterliegt.
Der im Zuge der Rückerstattungsforderung von der Behörde zusätzlich angenommene Betrag in Höhe von 564,76 Euro, welcher sich zum Zeitpunkt der Anmeldung auf dem Konto der Bf befunden hat, kann nicht als Vermögen angerechnet werden. Das Girokonto dient grundsätzlich dem Zahlungsverkehr und der täglichen Bedarfsabdeckung und ist naturgemäß Schwankungen unterworfen, weshalb der jeweilige Einlagestand auch nicht als „Ersparnis“ gewertet werden kann. Demgemäß reduziert sich die von der Bf rückzuerstattende Leistung auch um diesen Betrag.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der im angefochtenen Bescheid angegebene Rückerstattungsbetrag auf 962,36 Euro reduziert, wobei von der Behörde die bereits einbehaltenen Beträge aufzurechnen sein werden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier